

AMTSBLATT

der Stadt Bad Liebenstein



Nr. 2/2026

Freitag, den 24. April 2026

14. Jahrgang

Orte der Begegnung



Fotos: Stadt Bad Liebenstein und privat



In Bad Liebenstein schaffen verschiedene Angebote konkrete Orte der Begegnung: Der Jugendtreff „Tennishäuschen“ ist aktuell Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 14 bis 18 Uhr geöffnet und bietet Raum zum Treffen, Spielen oder zum gemeinsamen Kochen. Es gibt einen Gruppenraum mit Sitzmöglichkeiten, Kicker und Küche sowie einen kleinen Dartraum. „ZusammenZeit“ ist das kostenfreie Programm für Menschen ab 60. Angebote aus den Berei-

chen Kreativität, Bewegung, Gesundheit und Technik, organisiert von der Kinder- und Jugendkunstschule, laden zum Aktivsein und Lernen ein.

Das Begegnungscafé unter Leitung der Integrationsbeauftragten findet jeden ersten Dienstag im Monat statt und bietet Austausch sowie Unterstützung beim Ankommen in der Stadt, auch bei Alltagsfragen und Behördenangelegenheiten.

Kontakte und Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 361 0
 Telefax: +49 (0) 36961 361 20
 E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de
 Web: <https://rathaus.bad-liebenstein.de>
 Poststelle, Büro der Bürgermeisterin, Hauptamt, Archivwesen, Kindergartenwesen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Finanzverwaltung:
 Bahnhofstraße 22
 36448 Bad Liebenstein
 Einwohnermeldeamt, Ordnungsamt, Friedhofsverwaltung, Bauamt:
 Bahnhofstraße 11
 36448 Bad Liebenstein
 Integrationshilfe:
 Dienststelle „Sonne“
 Rudolf-Breitscheid-Straße 1
 36448 Bad Liebenstein OT Schweina

allg. Öffnungszeiten

Montag: 14:00–16:00 Uhr
 Dienstag: 09:00–12:00 & 14:00–16:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00–12:00 & 14:00–17:30 Uhr
 Freitag: 09:00–12:00 Uhr

Kontaktbereichsbeamter

Steffen Mittelsdorf
 Dienststelle „Sonne“
 Rudolf-Breitscheid-Straße 1
 36448 Bad Liebenstein OT Schweina
 Telefon: +49 (0)36961 734506

Sprechzeiten

Dienstag: 14:00–16:00 Uhr
 Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr

Stadt- und Kurbibliothek

Herzog-Georg-Straße 64
 36448 Bad Liebenstein
 Telefon: +49 (0) 36961 69184
 E-Mail: bibliothek@bad-liebenstein.de
 Web: www.bad-liebenstein.de/kurbibliothek
 Öffnungszeiten:
 Montag: 10:00–12:00 Uhr
 Dienstag: 10:00–12:00 Uhr & 14:00–17:00 Uhr
 Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr
 Freitag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–18:00 Uhr

Tourist-Information

Herzog-Georg-Straße 17
 36448 Bad Liebenstein
 Telefon: +49 (0) 36961 69320
 E-Mail: info@bad-liebenstein.de
 Web: www.bad-liebenstein.de
 Öffnungszeiten:
 Dienstag bis Freitag: 10:00–17:00 Uhr
 Samstag, Sonntag, Feiertage: 10:00–15:00 Uhr

Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/23
 ‚Sondergebiet Einzelhandel Barchfelder Straße‘ S. 3
Öffentliche Bekanntmachungen
 Beschlüsse S. 5
 Neufassung Friedhofsbenutzungssatzung
 der Stadt Bad Liebenstein S. 7
 Geänderte Öffnungszeiten im
 Einwohnermeldeamt am 30. April S. 18
Aktuelles
 BioBad-Saison beginnt am 1. Juni S. 18
 Fotowettbewerb: Ihre besten Aufnahmen für den
 Bad Liebenstein Kalender 2027 gesucht! S. 19
 Martin Stadtfeld»Herzog Georg II. zum 200. Geburts-
 tag« S. 19

Benachrichtigungsservice Amtsblatt

Manchmal geht bei der Zustellung des Amtsblattes etwas schief. Für diese Fälle gibt es immer die Möglichkeit, sich in unseren Dienststellen Exemplare mitzunehmen oder auf der Website des Rathauses als PDF-Datei herunterzuladen. Oder Sie nutzen den Benachrichtigungsservice. Sehr gerne informieren wir Sie per E-Mail. Eine kurze Nachricht mit dem Betreff „Benachrichtigung Amtsblatt“ genügt.
 E-Mail: kiessling@bad-liebenstein.de
<https://rathaus.bad-liebenstein.de/rathaus/aktuelles/amtsblatt/>

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein

Das Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein ist das amtliche Veröffentlichungsblatt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein.
 Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein
 Redaktion: Stefanie Kießling, Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein; Tel.: +49 (0) 36961 3610; E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de
 Auflage: 4.000
 Erscheinungsweise: nach Bedarf
 Geltungsbereich: Stadt Bad Liebenstein mit den Ortsteilen Bad Liebenstein, Bairoda, Meimers, Schweina und Steinbach
 Druck: Wehry Druck, eine lizenzierte Marke der S+G Druck GmbH & Co. KG
 Vertrieb: Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet. Das Amtsblatt liegt außerdem in den Dienststellen der Stadtverwaltung zum Mitnehmen aus. Online unter: <https://rathaus.bad-liebenstein.de/aktuelles/amtsblatt>
 Redaktionsschluss: 14. April 2026
 Hinweis:

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein in der geänderten Fassung vom 4. November 2025 legt fest, dass Satzungen und sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen der Stadt auf der Internetseite des Rathauses (<https://rathaus.bad-liebenstein.de>) bekanntgemacht werden. Eine Veröffentlichungspflicht im Amtsblatt besteht nicht, solange Landes- oder bundesrechtliche Bestimmungen nichts anderes bestimmen.

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Veröffentlichungen nach Landes- oder Bundesgesetz.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/23 ,Sondergebiet Einzelhandel Barchfelder Straße‘

hier: Veröffentlichung/Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 26. März 2026 die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB), der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) sowie der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) vorgebrachten Anregungen und Hinweise abgewogen, den entsprechend des Abwägungsergebnisses geänderten und ergänzten Entwurf des o. g. Bebauungsplans mit Begründung (Stand Februar 2026) gebilligt sowie die Veröffentlichung bzw. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet zwischen der Treonstraße, der Barchfelder Straße (Einmündungsbereich von der Treonstraße) und dem Friedhof Bad Liebenstein (siehe Geltungsbereich) sowie die Begründung zum Bebauungsplan werden im Zeitraum

vom 27. April 2026 bis einschließlich 5. Juni 2026

auf der Internetseite der Stadt Bad Liebenstein unter <https://rathaus.bad-liebenstein.de/rathaus/buergerservice/ortsrecht/bauleitplanung> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen im benannten Zeitraum in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienstgebäude Bahnhofstraße 11, Amt für Bauwesen und Stadtentwicklung, Zimmer: E 06 (barrierefrei) ausgelegt und können während der regulären Öffnungs- und Sprechzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann eingesehen werden:

Montag: 14:00 –16:00 Uhr
Dienstag: 09:00 –12:00 & 14:00 –16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 –12:00 & 14:00 –17:30 Uhr
Freitag: 09:00 –12:00 Uhr

Mit dem Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung werden nachfolgend aufgelistete Unterlagen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/23 ‚Sondergebiet Einzelhandel Barchfelder Straße‘ mit Begründung und Umweltbericht, Stand Februar 2026
- Entwurf Grünordnungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/23 ‚Sondergebiet Einzelhandel Barchfelder Straße‘, Stand Februar 2026;
- Auswirkungsanalyse zur Erweiterung des Aldi-Marktes in Bad Liebenstein, BBE Handelsberatung GmbH, Erfurt 25. Juni 2020;

- Schreiben der BBE Handelsberatung GmbH vom 01.07.2024 zur Übertragbarkeit der Ergebnisse der Auswirkungsanalyse auf den im Bebauungsplan Nr. 1/23 als Sondergebiet ausgewiesenen Standort;
- Entwurf Vorhabensplanung Neubau Aldi-Markt, Barchfelder Straße in Bad Liebenstein, Bock Engineering, Bad Salzungen 3. März 2025;
- Schnitte zum Entwurf Vorhabensplanung Neubau Aldi-Markt, Barchfelder Straße in Bad Liebenstein, Bock Engineering, Bad Salzungen 21. Januar 2026;

Darüber hinaus werden folgende bereits vorliegende, umweltbezogene Stellungnahmen zur o. g. Planung ebenfalls veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

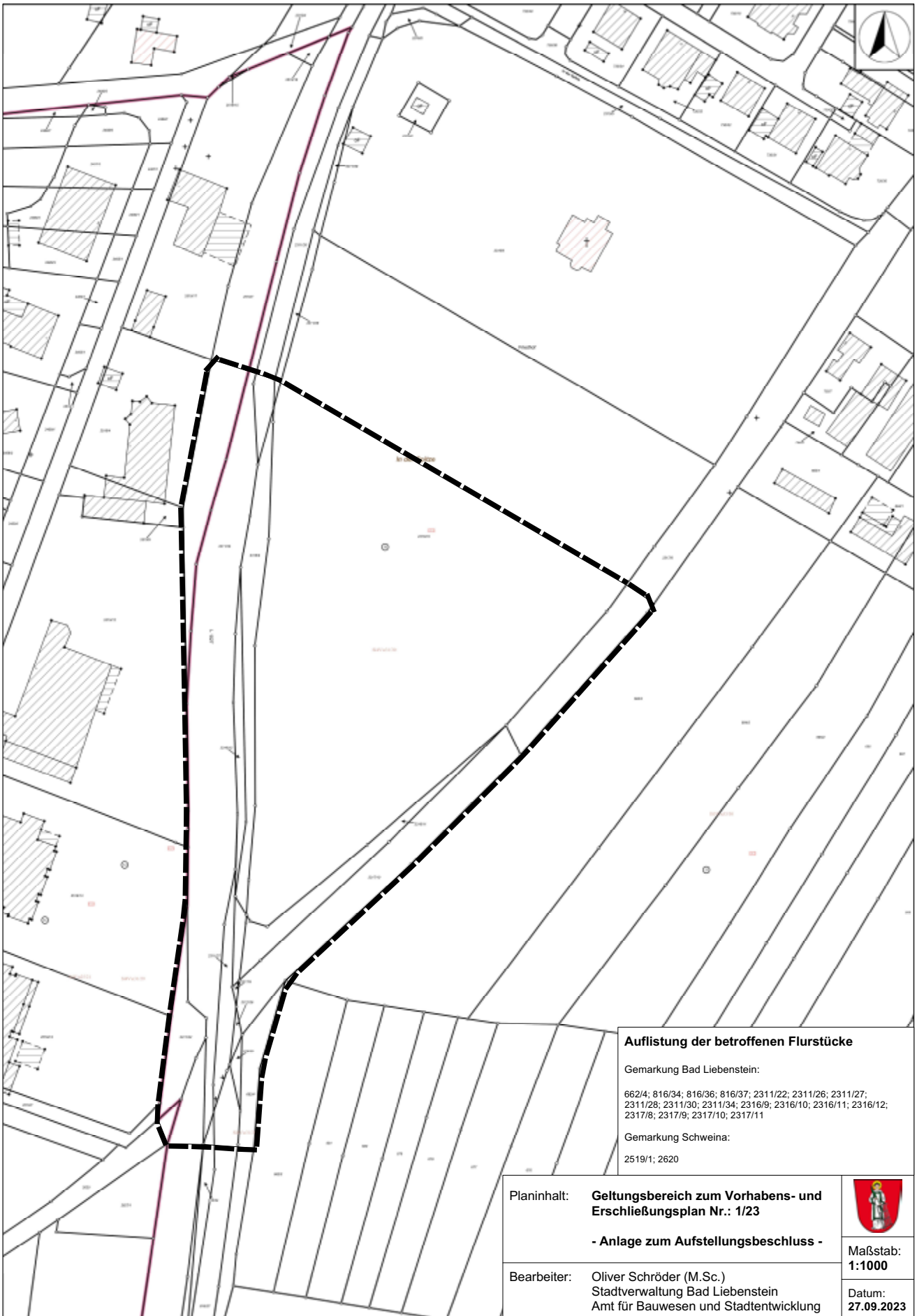
- Stellungnahme des Landkreises Wartburgkreis vom 19. Dezember 2024;
- Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 12. Dezember 2024;
- Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 28. November 2024
- Stellungnahme Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum vom 18. Dezember 2024;

In den Planunterlagen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Bestandscharakterisierung und landschaftspflegerisches Konzept mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß des Bilanzierungsmodells ‚Die Eingriffsregelung in Thüringen‘ (TMLNU 2005);
- Darstellung der geplanten Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes: Entsiegelung und Begrünung der Esplanade in Bad Liebenstein;
- Geplante Ausgleichsmaßnahmen/Anpflanzungen von Bäumen im Plangebiet;
- Beschreibung und Bewertung der im Zuge der Umweltprüfung ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen auf
 - Schutzgut Boden und Flächen,
 - Schutzgut Wasser,
 - Schutzgut Klima/Luft,
 - Schutzgut Tiere und Pflanzen, Bestandsbiotoptypen, faunistische Lebensräume, biologische Vielfalt, Schutzgebiete des Naturschutzes,
 - Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild,
 - Schutzgut Mensch,
 - Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Denkmalschutz
 - Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern;
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung bzw. Durchführung der Planung;
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie ggf. Überwachungsmaßnahmen.

Anlage: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/23 (ohne Maßstab)

Amthlicher Teil



Auflistung der betroffenen Flurstücke

Gemarkung Bad Liebenstein:

662/4; 816/34; 816/36; 816/37; 2311/22; 2311/26; 2311/27;
2311/28; 2311/30; 2311/34; 2316/9; 2316/10; 2316/11; 2316/12;
2317/8; 2317/9; 2317/10; 2317/11

Gemarkung Schweina:

2519/1; 2620

Planinhalt: **Geltungsbereich zum Vorhabens- und Erschließungsplan Nr.: 1/23**

- Anlage zum Aufstellungsbeschluss -

Bearbeiter: Oliver Schröder (M.Sc.)
Stadtverwaltung Bad Liebenstein
Amt für Bauwesen und Stadtentwicklung



Maßstab:
1:1000

Datum:
27.09.2023

Innerhalb der genannten Frist können schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen vorrangig elektronisch an die E-Mail-Adresse oschroeder@bad-liebenstein.de übermittelt werden, können jedoch auch auf anderem Wege (z. B. per Postzustellung) oder während der regulären Öffnungszeiten und Sprechzeiten zur Niederschrift erfolgen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <https://rathaus.bad-liebenstein.de/rathaus/buergerservice/ortsrecht/bauleitplanung> eingestellt.

gez. Susanne Rakowski
Bürgermeisterin

– Ende der Amtlichen Bekanntmachung –

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

Die nachfolgenden Beschlüsse wurden bereits auf der Internetseite der Stadtverwaltung unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekanntgemacht. Sie sind hier zur Information noch mal wiedergegeben.

<https://rathaus.bad-liebenstein.de/rathaus/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen.html>

Die ausführlichen Beschlussvorlagen mit Begründungen und Anlagen finden Sie online im Ratsinformationssystem unter:

<https://bad-liebenstein.ris-portal.de/gremien>

- **der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 5. März 2026**

Beschluss HA-2026-001

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 25. September 2025.

Abstimmungsergebnis

4 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2026-002

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 4. Dezember 2025.

Abstimmungsergebnis

5 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss HA-2026-003

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die 3. Änderung der Kurbeitragsatzung in der Fassung des beigefügten Entwurfs zu beschließen.

Abstimmungsergebnis

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

- **der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung am 12. März 2026**

Beschluss BA-2026-004

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 15. Januar 2026

Abstimmungsergebnis:

2 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss BA-2026-005

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 30. Oktober 2025.

Abstimmungsergebnis:

3 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss BA-2026-006

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung empfiehlt dem Stadtrat die Auflösung des Umlegungsausschusses für die Stadt Bad Liebenstein auf der Grundlage des § 8 Thüringer Umlegungsausschussverordnung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis

4 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss BA-2026-007

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung empfiehlt dem Stadtrat auf der Grundlage des § 80 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) in deren derzeit geltender Fassung) zu beschließen, die Übertragung der Befugnis zur Durchführung von vereinfachten Umlegungen (§§ 80 – 84 BauGB) für das gesamte Stadtgebiet Bad Liebenstein auf das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Referat 27 (Bodenordnung) mit Sitz Schloßberg 1 in 99867 Gotha.

Von der Übertragung bleibt die Rechtsstellung der Stadt als Verfahrensbeteiligte unberührt.

Die Übertragung gilt mit folgenden Einschränkungen:

- die vereinfachte Umlegung darf nur in Abstimmung mit der Stadt durchgeführt werden;
- das Verfahren darf nur durchgeführt werden, wenn die Übernahme der Kosten durch die Beteiligten geregelt ist,
- Entscheidungen über das weitere Vorgehen bei

Nichtabhilfe von Widersprüchen und das Einlegen von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen werden nur im Einvernehmen mit der Gemeinde getroffen,

- diese Übertragung der Befugnis kann durch Beschluss des Stadtrates aufgehoben werden

Abstimmungsergebnis:

4 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

- **der Sitzung des der Sitzung des Stadtrates am 26. März 2026**

Beschluss SR-2026-001

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 28. August 2025.

Abstimmungsergebnis:

15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2026-002

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 2. Oktober 2025.

Abstimmungsergebnis:

17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss SR-2026-003

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der Mitteilung über die Bildung der einer Ausschussgemeinschaft (FDP + SPD) folgende Änderung der Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses:

Ausschussgemeinschaft FDP + SPD (1 Sitz)

Ausschussmitglied: Ender, Stephanie

1. Stellvertreter: Weise, Frank

2. Stellvertreter: —

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2026-004

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der Mitteilung der Ausschussgemeinschaft FDP + SPD folgende Änderung der Besetzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung:

Ausschussgemeinschaft FDP + SPD (1 Sitz)

Ausschussmitglied: Weise, Frank

1. Stellvertreter: Ender, Stephanie

2. Stellvertreter: —

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2026-005

Der Stadtrat beschließt die Auflösung des Umlegungsausschusses für die Stadt Bad Liebenstein auf der Grundlage des § 8 Thüringer Umlegungsausschussverordnung.

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2026-006

Der Stadtrat beschließt, auf der Grundlage des § 80 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) in deren derzeit geltender Fassung) zu beschließen, die Übertragung der Befugnis zur Durchführung von

vereinfachten Umlegungen (§§ 80 – 84 BauGB) für das gesamte Stadtgebiet Bad Liebenstein auf das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Referat 27 (Bodenordnung) mit Sitz Schloßberg 1 in 99867 Gotha.

Von der Übertragung bleibt die Rechtsstellung der Stadt als Verfahrensbeteiligte unberührt.

Die Übertragung gilt mit folgenden Einschränkungen:

- die vereinfachte Umlegung darf nur in Abstimmung mit der Stadt durchgeführt werden;
- das Verfahren darf nur durchgeführt werden, wenn die Übernahme der Kosten durch die Beteiligten geregelt ist,
- Entscheidungen über das weitere Vorgehen bei Nichtabhilfe von Widersprüchen und das Einlegen von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen werden nur im Einvernehmen mit der Gemeinde getroffen,
- diese Übertragung der Befugnis kann durch Beschluss des Stadtrates aufgehoben werden.

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2026-007

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags in der Stadt Bad Liebenstein in der Fassung des beigefügten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2026-008

Der Stadtrat beschließt

1. Die Stadt Bad Liebenstein beteiligt sich als Gesellschafter an der Thüringer Wald Tourismus GmbH (TWTG), in die der Regionalverbund Thüringer Wald e. V. (RVTW) im Wege des Formwechsels nach Umwandlungsrecht überführt wird.
2. Der Stadtrat stimmt dem Gesellschaftsvertrag (GesellV), der Gesellschaftervereinbarung (Gesellvbv) und der Finanzordnung in der als Anlage beigefügten Fassung zu. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, redaktionellen oder behördlich veranlassten Änderungen zuzustimmen, sofern Zweck, Struktur, Haftungsbegrenzung und Finanzierungslogik unberührt bleiben.
3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, alle zur Beteiligung und zum Formwechsel erforderlichen Erklärungen abzugeben/ entgegenzunehmen, die notarielle Abwicklung sowie Register- und Rechtsaufsichtsverfahren zu veranlassen und die Vertragswerke zu unterzeichnen.
4. Die Stadt übernimmt einen Geschäftsanteil am Stammkapital der TWTG in Höhe von 500 €.

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss SR-2026-009

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/23 ‚Sondergebiet Einzelhandel Barchfelder Straße‘ gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss SR-2026-010

Der Stadtrat beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/2026 ‚Mühlweg – 9. Änderung‘ für die Flurstücke bzw. Teilflächen der Flurstücke 1590/13, 2373/7, 2382/3, 2383/4, 2383/5, 2384/6, 2408/5, 2408/6, 2408/7 in der Gemarkung Schweina.

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Neufassung Friedhofsbenutzungssatzung der Stadt Bad Liebenstein

vom 27. Februar 2026

Die nachfolgende Friedhofsbenutzungssatzung wurde am 27. Februar auf der Internetseite der Stadtverwaltung unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekanntgemacht. Sie ist hier zur Information noch mal wiedergegeben.

<https://rathaus.bad-liebenstein.de/rathaus/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen.html>

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277/288) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277/284) in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 16. Dezember 2025 die folgende Satzung für den Friedhof der Stadt Bad Liebenstein beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für den, in dem Gebiet der Stadt Bad Liebenstein gelegenen Friedhof. Der Friedhof besteht aus mehreren räumlich getrennten Teileinrichtungen, die sich wie folgt gliedern:

- a) Friedhof im Ortsteil Bad Liebenstein,
- b) Friedhof im Ortsteil Schweina,
- c) Friedhof im Ortsteil Meimers,
- d) Friedhof im Ortsteil Bairoda

mit den ihnen zugehörigen Anlagen und Einrichtungen. Anlagen und Einrichtungen der Friedhöfe sind insbesondere die Trauerhallen.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Liebenstein.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Stadtverwaltung. Die mit der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung betraute Stelle der Stadtverwaltung (Friedhofsverwaltung) ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung, Gestaltung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich.
- (3) Die Stadtverwaltung kann sich zur Erfüllung der Aufgaben des Bestattungswesens notwendigen hoheitlichen Tätigkeiten, insbesondere das Ausheben und Schließen der Gräber, Umbettungen sowie Grabräumung, mittels Beauftragung eines Dritten bedienen, der als unselbstständiger oder selbstständiger Verwaltungshelfer tätig wird (§ 24 Abs. 3 ThürBestG).
- (4) Die mit der Beauftragung anfallenden Kosten werden durch die Stadt an die Nutzungsberechtigten weiterberechnet.

§ 3

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die:
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bad Liebenstein waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte, auf einem der in § 1 a bis d genannten Teileinrichtungen des Friedhofes hatten oder
 - c) innerhalb der Stadt Bad Liebenstein verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Bad Liebenstein beigesetzt werden.

Die jeweilige Teileinrichtung (§ 1 a bis d) des Friedhofes sollte vorwiegend den Einwohnern der entsprechenden Ortsteile vorbehalten bleiben. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch im Rahmen der Kapazität dieser Friedhöfe weitere Beisetzungen zulassen.

- (3) Über die Bestattung anderer Verstorbener kann die Friedhofsverwaltung nach Antragstellung entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Die in § 1 genannten einzelnen Teileinrichtungen des Friedhofes der Stadt Bad Liebenstein können ganz oder teilweise aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Teileinrichtungen (§ 1 a bis d) des Friedhofes sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an der Verkündungstafel bekannt gegeben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten einer Teileinrichtung (§ 1 a bis d) des Friedhofes vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Die Friedhofsverwaltung hat das Hausrecht.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Sie sind zu beaufsichtigen.
- (3) Auf dem Friedhof und den zugeordneten Flächen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (zwischen den Grabfeldern), soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
- b) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- c) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten oder hierfür zu werben,
- d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- e) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, Film-, Video- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
- f) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unrechtmäßig zu betreten,
- h) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde,
- j) das Ablagern von Abfällen, die nicht aus der Bewirtschaftung der Friedhöfe (Hausmüll) stammen,
- k) die Wasserentnahme für andere Zwecke als der Pflege der Flächen innerhalb des Friedhofes.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (5) Für die Anzeige nach Abs. 3 Buchstabe e gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes – ThürVwVfG – neugefasst durch Bekanntmachung vom 2. Juli 2024 in Verbindung mit dem VwVfG – neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 in den jeweils geltenden Fassungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Teileinrichtungen des Friedhofes der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Teileinrichtungen des Friedhofes schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Teileinrichtungen des Friedhofes dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des ThürVwVfG i. V. m. VwVfG zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwVfG i. V. m. §§ 71a bis 71e VwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich durch die Angehörigen oder den beauftragten Bestatter bei der

Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Benehmen mit dem beauftragten Bestattungsinstitut fest. Die Bestattungen/Beisetzungen erfolgen in der Regel von Montag bis Freitag von 10.00 bis 15.00 Uhr und Samstag 10.00 bis 12.00 Uhr. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Urnen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Satz 1 gilt nicht für Todesfälle gemäß § 6 Abs. 4 ThürBestG.
- (5) Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Feststellung des Todes bestattet oder eingeäschert sind, werden unbeschadet § 19 Abs. 3 Satz 2 ThürBestG von Amts wegen feuerbestattet. Urnen, die nicht binnen 6 Monaten nach der Feuerbestattung beigesetzt sind, werden von Amts wegen in der Regel in einem Rasenurnengrab oder der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt. Die Kosten hat der Bestattungspflichtige zu tragen.
- (6) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde (§ 23 Abs. 1 ThürBestG) zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (7) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (4) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder einem entsprechend § 2 Abs. 3 dieser Satzung, beauftragten Dritten, ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, hat dies der Nutzungsberechtigte zu veranlassen. Die Arbeiten sind von einem geeigneten Fachbetrieb durchzuführen.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt:
für Erdbestattungen 20 Jahre,
für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 4 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen,

bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 4 der Friedhofssatzung und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofssatzung können Leichen oder Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Urnen-gemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

- (5) Umbettungen werden in der Regel von der Friedhofsverwaltung oder einen entsprechend § 2 Abs. 3 dieser Satzung beauftragten Dritten durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Bad Liebenstein. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (siehe § 14),
 - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (siehe § 15),
 - c) Urnenreihengrabstätten (siehe § 16),
 - d) Urnenwahlgrabstätten (siehe § 16),
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung (siehe § 16),
 - f) Anonyme Rasenurnengrabstätten (siehe § 16),
 - g) Rasenurnengrab mit Grabplatte (siehe § 16),
 - h) Ehrengrabstätten (siehe § 17),
 - i) Kriegsgräber (siehe § 18).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach, bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Grabstätten werden in der Regel nur bei Eintritt eines Sterbefalles abgegeben.
- (5) Der an einer Grabstätte Nutzungs-/Verfügungsberechtigte hat jede Anschriftenänderung umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Folgeschäden, die sich aus der Missachtung dieser Festlegung ergeben, gehen zu Lasten des Nutzungs-/Verfügungsberechtigten.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und

- an denen im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden verliehen wird.
- (2) Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.
 - (3) Der Beginn und das Ende des Nutzungsrechtes sind in der Grabnummern-Urkunde festgeschrieben.
 - (4) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem fünftem Lebensjahr.
 - (5) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.
 - (6) Auf das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen ist nach Ablauf der entsprechenden Ruhezeit mindestens drei Monate vorher an der Verkündungstafel der jeweiligen Teileinrichtung (§ 1 a bis d) des Friedhofes hinzuweisen.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber und im Einklang mit der Bewirtschaftung des jeweiligen Grabfeldes bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder doppelte Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche und bis zu vier Urnen bestattet/beigesetzt werden. In einem Doppelgrab können zwei Leichen und bis zu acht Urnen bestattet/beigesetzt werden. Eine weitere Beisetzung/Bestattung kann nur erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Eine Neubelegung mit einer Erdbestattung nach Ende der Ruhezeit ist aufgrund der Bodenbeschaffenheiten ausgeschlossen.
- (4) Der Beginn und das Ende des Nutzungsrechtes sind in der Grab-Urkunde festgeschrieben.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch Aushang an der Verkündungstafel der jeweiligen Teileinrichtung (§ 1 a bis d) des Friedhofes für die Dauer von drei Monaten vorher hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die volljährigen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten, mit deren Zustimmung, über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter lit. a bis i fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann in der Regel das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen, mit deren Zustimmung, übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen/Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16

Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
- Urnereiengrabstätten,
 - Urnenwahlgrabstätten,
 - Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung,
 - Anonymen Rasenurnengrabstätten,
 - Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- (2) **Urnereiengrabstätten** sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne verliehen wird. Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen. Die Größe der Urnereiengrabstätte beträgt 0,64 qm. Auf das Abräumen von Urnereiengrabfeldern oder Teilen von ihnen ist nach Ablauf der entsprechenden Ruhezeit durch Aushang an der Verkündungstafel der jeweiligen Teileinrichtung (§ 1 a bis d) des Friedhofes für drei Monate vorher hinzuweisen.
- (3) **Urnenwahlgrabstätten** sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen bestattet/beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,16 qm.
- (4) **Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung** sind Grabstätten, auf denen je nach Grabgröße eine von der Friedhofsverwaltung zuvor festgesetzte Anzahl von Urnen beigesetzt wird. Über die Gestaltung dieser Grabstätten bestimmt die Friedhofsverwaltung. Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Beisetzung einer Urne abgegeben. Erst mit der letzten Beisetzung einer Urne in diese Grabanlage beginnt das Grabnutzungsrecht für die gesamte Grabstätte. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist nicht möglich. An Geburts- und Todestagen sowie an Totensonntagen (Gedenktage) und innerhalb der ersten drei Monate nach der jeweiligen Beisetzung können auf den vorgesehenen Platten vor den Stellen Blumengebinde, Kränze und ähnliche Gebilde der Trauerfloristik niedergelegt werden. Unkontrolliert auf den Gemeinschaftsanlagen abgelegter oder gepflanzter Blumenschmuck wird entschädigungslos beseitigt. Aus- und Umbettungen aus dieser Anlage sind nicht möglich. Auf das Abräumen einer Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung ist nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes durch Aushang an der Verkündungstafel der jeweiligen Teileinrichtung (§ 1 a bis d) des Friedhofes für drei Monate vorher hinzuweisen. Eine Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung wird auf den Friedhöfen im Orts-
- teil Bad Liebenstein, Schweina, Meimers und Bairoda vorgehalten.
- (5) **Anonyme Rasenurnengrabstätten** sind Flächen des Friedhofs, auf denen Urnen nach einem nicht öffentlich zugänglichen Plan beigesetzt werden. Über dessen Gestaltung bestimmt die Friedhofsverwaltung. Eine Namensnennung, sowie Angaben von Lebensdaten erfolgen nicht. In Gemeinschaftsanlagen kann nur bestattet werden, wer zu Lebzeiten diese Verfügung getroffen hat oder wessen Angehörige diese Entscheidung treffen und schriftlich bestätigen und wenn keine andere Forderung des Verstorbenen bekannt ist. Ebenso kann die Friedhofsverwaltung entsprechend § 18 Abs. 2 ThürBestG auf dieser Grabstätte auch Zwangsbeisetzungen von Urnen vornehmen, wenn diese nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beigesetzt wurden. Um- und Ausbettungen aus anonymen Rasenurnengrabstätten sind in der Regel nicht möglich. Blumengebinde, Kränze und sonstiger Grabschmuck sind an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen. Anonyme Rasenurnengrabstätten werden ausschließlich auf den Friedhöfen im Ortsteil Bad Liebenstein und Schweina vorgehalten.
- (6) **Rasenurnengrabstätte mit Grabplatte** wird von der Friedhofsverwaltung ausschließlich als Rasenfläche angelegt und in deren Verantwortung unterhalten. Die Pflegekosten für die Grabstätte und die Grabplatte selbst sind bereits in die Gebühr für die Überlassung des Nutzungsrechtes mit einkalkuliert. Ein Rasenurnengrab mit Grabplatte ist eine Urnereiengrabstätte. Das Grab ist nur für die Beisetzung einer Urne ausgewiesen und die Lage der Grabstätte bestimmt sich nach der zeitlichen und räumlichen Folge der Beisetzungen und wird für die Dauer der Ruhezeit des Toten zur Verfügung gestellt. Dieses kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht verlängert werden. Die Abdeckung des Grabes wird lediglich mit der von der Friedhofsverwaltung einheitlich gestalteten Grabgedenkplatte versehen. Die Grabplatte mit und ohne Bohrloch für eine Vase wird von der Stadt Bad Liebenstein in Auftrag gegeben. Die Gestaltung sowie Zulässigkeit der vertieften Beschriftung (Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbejahr) der Grabplatte wird durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Kosten sind Bestandteil der Grabgebühren. Die Grabpflege wird durch die Stadt gewährleistet. Für die vorhandenen Rasenurnengrabstätten mit Grabplatte gilt folgendes: Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, sind individuelle Grabbepflanzungen sowie Grabschmuck aller Art, mit Ausnahme der ersten drei Monate nach der Beisetzung, nicht zulässig. Das an der Grabplatte etwaig vorhandene Bohrloch ist ausschließlich für die Aufnahme einer Steckvase vorgesehen. Die Steckvase darf nicht mit Kunststoffen oder sonstigen

nicht verrottbaren Werkstoffen, insbesondere mit Produkten der Trauerfloristik, welche diese Stoffe enthalten, bestückt werden. Auf einer Fläche am Zugang des Grabfeldes wird den Hinterbliebenen die Gelegenheit eingeräumt, Blumenschmuck niederzulegen. Rasenurnengrabstätten mit Grabplatte werden auf dem Friedhof der Stadt Bad Liebenstein nicht mehr angeboten.

- (7) Urnen dürfen auch in Grabstätten für Erdbestattungen, mit Ausnahme der Reihengrabstätten, beige-
gesetzt werden.

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17

Ehrengrabstätten

- (1) Ehrengrabstätten im Sinne dieser Satzung sind Gräber, Grabmale und Grabanlagen, die Persönlichkeiten ehren, welche sich durch außerordentliche Verdienste um die Stadt Bad Liebenstein und zum Wohle ihrer Bürger verdient gemacht haben oder für das Ansehen der Stadt Bad Liebenstein gewirkt haben. Ehrengrabstätten sind auch künstlerisch oder historisch wertvolle Gräber, Grabmale sowie Grabanlagen und solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen.
- (2) In der Friedhofsverwaltung wird ein Verzeichnis der Ehrengrabstätten geführt. Der Stadtrat beschließt über die Aufnahme und die Auflösung von Ehrengrabstätten. Die Aufnahme einer Ehrengrabstätte ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.
- (3) Während eines laufenden Nutzungsrechtes gelten für den Nutzungsberechtigten der Ehrengrabstätte die Bestimmungen der Friedhofssatzung und die Gebührenpflicht nach der Friedhofsgebührensatzung in deren jeweils geltenden Fassungen.
- (4) Wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte von den Nutzungsberechtigten oder den Angehörigen nicht erneut erworben, geht die Grabanlage nebst Grabstein und Zubehör in das Eigentum der Stadt Bad Liebenstein über. Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung auf Friedhofsdauer unterhalten, solange sie als Ehrengrabstätte geführt wird.
- (5) Für die Erhaltung von Ehrengrabstätten können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich die Paten verpflichten, die Grabanlage zu restaurieren und zu erhalten.

Die Friedhofsverwaltung kann die Erlaubnis für bauliche Veränderungen an Ehrengrabstätten versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 18

Kriegsgräber

Für die Anlage und Unterhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen Bestimmungen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Größe der Grabeinfassungen

- (1) Auf dem Friedhof sind die ortsüblichen Abmessungen der Grabeinfassungen einzuhalten. Als ortsüblich gelten:
- Wahlgrab doppelt
2,00 m lang 2,00 m breit,
 - Reihengrabstätte und Wahlgrab einfach
2,00 m lang 0,80 m breit,
 - Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätte
0,80 m lang 0,80 m breit,
 - Kindergrabstätten
maximal 1,00 m lang maximal 0,80 m breit.
- (2) In bereits begonnenen Grabreihen sind die Abmessungen der dort vorhandenen Grabeinfassungen fortzuführen.

§ 20

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Die Würde der Friedhöfe als Stätten der letzten Ruhe und des Gedenkens sind zu wahren.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
- (4) Als Begrenzung der Grabstätten sind Grabeinfassungen zu verwenden. Grabeinfassungen sind aus Naturstein oder bearbeiteten Betonwerkstein zulässig. Sie dürfen eine sichtbare Höhe von 0,15 m nicht überschreiten.
- (5) Unzulässig ist:
- das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern,
 - das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, Steinen, Metall (z. B. Grabgitter), Glas oder ähnlichem,
 - das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit, außer an den dafür vorgesehenen Stellen,
 - das Bestreuen der gesamten Grabfläche mit Waldkies oder Splitt, das Abdecken der Wege zwischen den Grabstätten mit Plastikfolie und ähnlichen Materialien sowie das Belegen mit Marmorkies.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen**§ 21****Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Auf allen Grabstätten, ausgenommen Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung, anonyme Rasenurnengrabstätten und Rasenurnengrabstätten mit Grabplatte, sind Grabmale und Grabeinfassungen durch die Nutzungsberechtigten zu errichten. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, geschmiedetes oder gegossenes Metall sowie Hartholz verwendet werden.
 - b) Auf den Grabstätten sind in der Regel nicht zulässig, Grabmale
 1. aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 2. aus Kunststoff, Glas, Gips oder Emaille,
 3. mit Farbanstrich,
 4. aus unbearbeiteten bruchrauen und grellweißen Stein,
 5. mit Inschriften, die geeignet sind, das Empfinden Anderer zu verletzen, religiöse Symbole sind hiervon ausgenommen.
 Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten.
- (3) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

▪ ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe:	0,12 m;
▪ ab 0,71 m bis 1,00 m Höhe:	0,14 m;
▪ ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe:	0,16 m.

 Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (4) Die Ausrichtung des Grabmals wird seitens der Friedhofsverwaltung bestimmt. Die Grabmale an Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten sind mittig an der Kopfseite der Grabstätte zu errichten; dies gilt für alle anderen Grabstätten analog.
- (5) Schutzhüllen und Verkleidungen an Grabmalen sind nicht gestattet.
- (6) Grababdeckplatten sind zugelassen.
- (7) Die Höhe der Grabmale darf 1,50 m nicht überschreiten.
- (8) Auf der Teileinrichtung des Friedhofes im Ortsteil Schweina sind nur stehende Grabmale zulässig.
- (9) In begründeten Fällen oder soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von diesen Vorschriften oder auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 22**Zustimmung**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der

Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

- (2) Der Antragssteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummern-Urkunde vorzulegen; bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung/Bestattung verwendet werden. Nach diesem Zeitraum kann eine Entfernung durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 23**Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Für die ordnungsgemäße Fundamentierung ist die entsprechende ausführende Firma bzw. der Handwerksmeister verantwortlich. Nach Fertigstellung des Werkes ist die ordnungsgemäße Ausführung der Fundamentierung vom Verantwortlichen der Firma bzw. dem Handwerksmeister schriftlich zu erklären. Die Ausführung muss den Antragsunterlagen und den anerkannten Regeln des Handwerks nach Abs. 1 entsprechen. Weiterhin ist zu bestätigen, dass das Grabmal an seiner Oberkante dem nach diesen Regeln geforderten Prüfdruck standhält. Die Friedhofsverwaltung kann diese Angaben durch stichprobenartige Kontrollen überprüfen.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 21 Abs. 3 dieser Satzung.
- (4) Bei fehlender oder verweigerter Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung kann die

Friedhofsverwaltung die nachträgliche Prüfung der Standsicherheit durch einen Fachkundigen veranlassen. Die Kosten trägt der Ersteller des Grabmals.

§ 24

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 25

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird einmal jährlich, im Auftrag der Stadtverwaltung von einem zugelassenen Fachbetrieb mittels Druckprobe überprüft.

§ 26

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung vorher hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummern-Urkunde/der Grab-Urkunde oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 27

Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der genehmigte Aufstellungsantrag mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 der Friedhofssatzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummern-Urkunde bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberech-

tigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummern-Urkunde vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, sind von dem Friedhof zu entfernen.

§ 29

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 3 Friedhofssatzung) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten die Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der

Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Trauerhallen- und Trauerfeiern

§ 30

Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhallenstehengegen Gebühr für Trauerfeiern mit Urnen oder Särgen zur Verfügung. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die auf der Teileinrichtung des Friedhofes im Ortsteil Bairoda befindliche Einstellungs-/Unterstellmöglichkeit besitzt nicht den Status einer Trauerhalle.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 31

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Trauerhalle) oder an den vorhandenen/zugewiesenen Grabstätten abgehalten werden.
- (2) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 32

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Die Verlängerung bestimmt sich nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung.
- (4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33**Haftung**

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Das betrifft u. a. Wildverbiss, Frostschäden, Diebstahl, Beschädigung, Vandalismus und sonstige Schäden. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Während der Wintermonate gewährleistet die Stadt Bad Liebenstein durch Räumen und Streuen den Zugang zu den Trauerhallen, auf den die Ein- und Ausgänge des Friedhofs verbindenden direkten Zuwegungen (Hauptwege). Die Benutzung der übrigen Wege und Treppen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 34**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 3
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, Film-, Video- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. Tiere mitbringt, ausgenommen Assistenzhunde,
 9. Abfälle ablagert, die nicht aus der Bewirtschaftung der Friedhöfe (Hausmüll) stammen,
 10. die Wasserentnahme für andere Zwecke als der Pflege der Flächen innerhalb des Friedhofes.
- d) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 4 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,

- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
- f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabstätten und Grabmale nicht einhält (§§ 19 und 21),
- g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22),
- h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26 Abs. 1),
- i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23, 25 und 28),
- j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 28 Abs. 8),
- k) Grabstätten und deren unmittelbares Umfeld nicht oder entgegen den §§ 16, 20 und 28 gestaltet, bestückt oder bepflanzt,
- l) Grabstätten vernachlässigt (§ 29),
- m) die Trauerhalle entgegen § 30 betritt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Sätze 4 und 5 ThürKO, nach dieser Bestimmung, in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadt.

§ 35**Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Teileinrichtungen (§ 1 a bis d) des Friedhofes und den Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die mit der Aufgabenerfüllung des Bestattungswesen verbundenen Kosten, die durch den nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung beauftragten Dritten der Stadt in Rechnung gestellt werden, sind den Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung gesondert weiter zu berechnen.

§ 36**Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 37**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 15. September 2014 inkl. der 4. Änderung vom 1. März 2024 zum 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Bad Liebenstein, den 27. Februar 2026

Susanne Rakowski
Bürgermeisterin (Siegel)

Bekanntmachungshinweis

Die Zulassung der sofortigen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde mit Datum vom 18. Februar 2026 durch die Kommunalaufsicht des Wartburgkreises erteilt.

Die Satzung wurde am 27. Februar 2026 ausgefertigt und bekannt gemacht.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 15. September 2014 inkl. der 4. Änderung vom 1. März 2024 außer Kraft.

Bad Liebenstein 27. Februar 2026

Susanne Rakowski

Bürgermeisterin

Hinweis: Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Geänderte Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt am 30. April

Am 30. April hat das Einwohnermeldeamt aufgrund einer Schulung vormittags verkürzte Öffnungszeiten. Das Einwohnermeldeamt ist an dem Tag für Sie von 9 bis 10:30 Uhr und nachmittags regulär von 14 bis 17:30 Uhr geöffnet.

– Ende des Amtlichen Teils –

Nichtamtlicher Teil

Aktuelles

BioBad-Saison beginnt am 1. Juni

Geplant ist der Saisonstart im BioBad Gkücksbrunn für den 1. Juni 2026. Die tatsächliche Öffnung ist wie immer wetterabhängig.

Die Öffnungszeiten (witterungsabhängig):

regulär

Dienstag bis Sonntag 12 bis 19 Uhr

in den Sommerferien (04.07.-14.08.)

Montag bis Sonntag 12 bis 19 Uhr

Eintritt und Karten

- Der Einzeleintritt für Erwachsene beträgt 4,50 Euro. Für Kinder und alle Ermäßigungsberechtigten gilt der Eintrittspreis in Höhe von 2,00 Euro. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Mitglieder der Jugendfeuerwehr und aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein haben freien Eintritt.
- Neben den Einzelkarten und 10er-Karten gibt es auch Saisonkarten. Der Preis für Erwachsene beträgt 85 Euro, für Kinder und Ermäßigungsberechtigte 40 Euro. Bitte beachten: Die Saisonkarten und 10er-Karten können nicht am Automaten des Bades erworben werden. Erhältlich sind sie ab Mai während der Öffnungszeiten in der Finanzverwaltung (Rathaus Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22) und im Nahkauf (Postfiliale, Rudolf-Breitscheid-Straße 9).

Neuigkeiten zu Kursangeboten und Veranstaltungen während der Saison folgen über das BioBad, die Rathauswebsite und die bekannten Informationskanäle.

Besonderheiten des BioBades:

Das Wasser des Bades wird auf natürliche Weise durch einen sogenannten Pflanzenfilter gereinigt. Die barrierefreie Anlage passt sich wunderbar in die Landschaft ein und der Liegebereich bietet Erholungssuchenden ein lauschiges Plätzchen für ein ruhiges Sonnenbad. Verschiedene Spielangebote bieten Familien und Kindern reichlich Abwechslung.

- Schwimmerbereich mit 5 Schwimmbahnen (25 m), Sprungblöcken und Sprungsteg
- Nichtschwimmerbereich mit Wassertiefe von 0 bis 1,30 m
- circa 3.500 m² Liegewiese, Sand- und Matschspielplatz, Klettergerüst, Beach-Volleyballfeld
- Wasserrutsche bis 12 Jahre, Wasserkanonen, Nebeltor
- Biologische Wasseraufbereitung – kein Einsatz von Chemie (chlorfrei)
- barrierefreier Beckeneinstieg, Behinderten-WC und -Dusche, Wasserrollstuhl ausleihbar
- kleine Schließspinde (1 €, Schlüssel)
- Kassenautomat (Kartenzahlung möglich)

Begegnungscafé: Ein Tisch, viele Kulturen

Ein fröhlicher und lebendiger Nachmittag prägte das April-Begegnungscafé in der Jugendkunstschule Schweina im Rahmen der Integrationsarbeit der Stadt Bad Liebenstein.

Menschen aus unterschiedlichen Ländern kamen zusammen, um gemeinsam zu essen, zu sprechen und Zeit miteinander zu verbringen. Der Raum war gut gefüllt und geprägt von Offenheit, Neugier und herzlicher Atmosphäre.

Ein besonderer Schwerpunkt lag diesmal auf dem kulinarischen Austausch: Mitgebrachte Spezialitäten – von asiatischen Gerichten wie „Lumpia“ und Hähnchenspießen bis hin zu Muffins mit Sahne – sorgten für viele Genussmomente und gute Gespräche am Tisch.

Neben dem Essen standen vor allem Begegnungen im Mittelpunkt. Es wurde gelacht, erzählt und neue Kontakte wurden geknüpft – unkompliziert und auf Augenhöhe.

Auch für das nächste Treffen wurde bereits gemeinsam geplant: Die Gruppe sammelte Ausflugsziele in der Region. Daraus entstand die Idee einer gemeinsamen Wanderung mit Picknick am 5. Mai 2026. Der Nachmittag hat gezeigt: Integration beginnt dort, wo Menschen sich begegnen: bei einem gemeinsamen Essen, mit Zeit füreinander und offenem Austausch.

Kontakt:

Frau Lagidze

Integrationsbeauftragte

Telefon: +49 (0)36961 361-39

E-Mail: lagidze@bad-liebenstein.de

Fotowettbewerb: Aufnahmen für den Bad Liebenstein-Kalender 2027 gesucht

Die Tourist-Information Bad Liebenstein hat einen Fotowettbewerb gestartet, bei dem die besten Aufnahmen aus der Region in zwei neuen Kalendern verewigt werden. Unter dem Motto „Magische Momente in Bad Liebenstein“ sind alle Hobbyfotografen und Naturliebhaber eingeladen, ihre schönsten Fotos von Bad Liebenstein und Umgebung einzureichen. Die besten Bilder werden in einem Wandmotivkalender sowie einem Klappkalender veröffentlicht. Beide sind ab Oktober 2026 in der Tourist-Information erhältlich.

Der Fotowettbewerb – so geht's:

Interessierte reichen ihre Fotos, die sie mit der Region verbinden, **bis zum 30. Juni 2026** ein.

Die Motive sollen die verschiedensten Aspekte von Bad Liebenstein zeigen – von der malerischen Landschaft bis hin zu besonderen Momenten in der Stadt.

Die Teilnahme ist einfach:

1. Fotografieren Sie ein Bild, das Bad Liebenstein und seine Umgebung auf besondere Weise zeigt. (keine Personen)
2. Fügen Sie eine kurze Beschreibung des Motivs (max. 200 Zeichen) hinzu.

3. Senden Sie Ihr Bild per E-Mail an info@bad-liebenstein.de

Technische Anforderungen:

- Das eingereichte Bild sollte eine Auflösung von mindestens 300 dpi und 700 Pixel in der kürzeren Dimension haben.
- Bevorzugt werden Bilder im JPEG-Format.

Die besten Bilder werden von einer unabhängigen Jury ausgewählt und in den Kalendern des Jahres 2027 abgedruckt. Zudem erhalten die Gewinner attraktive Preise: Der erste Platz gewinnt einen Wertgutschein für die Tourist-Information Bad Liebenstein im Wert von 75 Euro, der zweite Platz einen Gutschein im Wert von 50 Euro und der dritte Platz einen Gutschein im Wert von 25 Euro. Die Gewinnerfotos werden in den Wand- und Klappkalendern abgedruckt und bieten somit eine wunderbare Möglichkeit, Bad Liebenstein und seine Umgebung das ganze Jahr über zu genießen.

Teilnahmebedingungen:

Die eingereichten Fotos müssen selbst aufgenommen worden sein und dürfen keine urheberrechtlich geschützten Inhalte enthalten. Mit der Teilnahme am Wettbewerb erklären sich die Teilnehmer einverstanden, dass ihre Bilder für die Kalenderproduktion sowie für die Verwendung in der Tourist-Information Bad Liebenstein genutzt werden dürfen.

Die Gewinner werden bis zum 31. August 2026 benachrichtigt. Alle eingereichten Bilder können in den Kalendern, auf der Website oder auf den Social-Media-Kanälen der Tourist-Information verwendet werden.

Kontakt:

Tourist-Information Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Straße 17

36448 Bad Liebenstein

Tel.: 036961 69320

E-Mail: info@bad-liebenstein.de

Internet: www.bad-liebenstein.de

Konzert zum 200. Geburtstag von Herzog Georg II.

Martin Stadtfeld, Samstag, 16.05.2026, 19.30 Uhr, Maßstabwerk Bad Liebenstein

Der Ausnahmepianist Martin Stadtfeld gratuliert Herzog Georg II. von Sachsen-Meiningen mit einem pianistischen Feuerwerk. Auf dem Programm stehen Kompositionen aus der langen Lebenszeit des Monarchen. Angefangen von Franz Schubert über Frédéric Chopin bis hin zu Arnold Schönberg und Sergej Prokofjew, lässt Stadtfeld die Epoche zwischen 1826 und 1914 musikalisch Revue passieren, umrahmt von Ferruccio Busonis Bach-Transkriptionen.



Sehenswert –Augengesundheit fördern Sehmuskeln trainieren, Augen entspannen, Durchblick schaffen. Gemeinsam gönnen wir unseren Augen etwas Gutes.

6. Mai | 14 Uhr

Jugendkunstschule Schweina,
Salzunger Str. 6

Spielezeit

Ob Karten- und Brettspielklassiker oder neue spannende oder lustige Gesellschaftsspiele - hier steht die Freude am gemeinsamen Setzen, Würfeln und Legen an erster Stelle.

4.5./18.5./1.6./15.6. | 10 Uhr

Jugendkunstschule Schweina,
Salzunger Str. 6

27.5. | 10 Uhr

Bibliothek Bad Liebenstein, Herzog-Georg-Str. 64

Kalligraphie – Einstieg in die Welt des schönen Schreibens

Mit Tinte und Feder gestalten. Im Kalligraphie-Kurs erlernen Sie die Unziale - eine Schrift, welche vom 4. - 8. Jahrhundert gebräuchlich war.

8.5./22.5./5.6./26.6. | 10 Uhr

Jugendkunstschule Schweina,
Salzunger Str. 6

Kreativzeit – ohne Vorkenntnisse Ausprobieren, gestalten, Freude erleben. Hier steht die Freude am Tun im Mittelpunkt.

dienstags | 11 Uhr

Jugendkunstschule, Schweina,
Salzunger Str. 6

am 29.6. | 10 Uhr

Bibliothek Bad Liebenstein, Herzog-Georg-Str. 64

Sitz dich fit - Stuhl statt Matte

Dehnen - lockern - kräftigen! Einfache Yogaübungen bringen den Körper und Geist in Bewegung sowie Ruhe und Wohlbefinden.

20.5./3.6./17.6. | 11 Uhr

Jugendkunstschule Schweina,
Salzunger Str. 6

Erzählcafe - Geschichten die das Leben schrieb

Hier wird erzählt, zugehört, gelacht und manchmal auch gestaunt. Jede Geschichte zählt und jede Stimme ist willkommen.

4.5./18.5./1.6./15.6./29.6. | 14 Uhr

Jugendkunstschule Schweina
Salzunger Str. 6

Gehirnjogging ohne schwitzen - wir ra(s)ten ohne rosten

Mitmachen, mitdenken, mitlachen!

21.5./04.6./18.6. | 11 Uhr

Jugendkunstschule Schweina,
Salzunger Str. 6

Ich & mein Diabetes Typ 2 Alltagstipps und Wissen über Entstehung, Vorbeugung von Folgeerkrankungen, Behandlungsmöglichkeiten und Erfahrungsaustausch

4.5. & 15.6. | 15.30 Uhr

Treffpunkt Foyer Lauterbachklinik,
Bad Liebenstein,
Heinrich-Mann-Str. 5

18.5. & 29.6. | 16 Uhr

Jugendkunstschule Schweina,
Salzunger Str. 6

Intuitives Malen – Farben folgen dem Gefühl

Loslassen, ausdrücken, entdecken! Hier darf Farbe sprechen – ohne Vorgaben und ohne Bewertung.

13.5./27.5./10.6./24.6. | 15-17 Uhr

Jugendkunstschule Schweina,
Salzunger Str. 6

Computer – Schritt für Schritt digital unterwegs

Verstehen, ausprobieren, sicherer werden. Hier nehmen wir uns Zeit für die digitale Welt.

12.5. | 10 Uhr

23.6. | 9.30 Uhr

Rennsportgemeinschaft, Bad Liebenstein, Herzog-Georg-Str. 23a

Das Projekt „ZusammenZeit“ wird im Rahmen des Programms „BELL– Bildung und Engagement ein Leben lang“ durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und durch die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



Kofinanziert von der
Europäischen Union